

Förderverein der Grundschule Kirchzarten e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Kirchzarten e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Kirchzarten.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Ausbildung der Kinder in neuen Unterrichtsformen und –inhalten an der Grundschule Kirchzarten.
- (2) Dieser Zweck wird dadurch verwirklicht, dass Mittel des Vereins an die Grundschule Kirchzarten abgeführt werden mit der Auflage, sie ausschließlich zur Finanzierung zwischen Verein und Schule abgestimmter Projekte zu verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglieder werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Familien können eine Familienmitgliedschaft als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied erwerben. Beide Erwachsene sind stimmberechtigt. Die 2. Person bezahlt einen ermäßigten Mitgliederbeitrag.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
- (3) Bei Minderjährigen ist eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand und teilt das Ergebnis dem Antragsteller mit.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - (a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - (b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - (c) wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins;
 - (d) wegen unehrenhaftem Verhalten oder Handlungen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstands auf Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied Rechtsmittel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung des Vorstands an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge/Förderbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Mitglieder ohne eigenes Einkommen können durch den Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich jeweils durch zwei Vorstandmitglieder gemäß Absatz (1) vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
- (5) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied kann nur ein Vereinsamt bekleiden. Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen im Verein zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wird.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 8 und dem Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus:
 - (a) dem Elternbeiratsvorsitzenden;
 - (b) dem Schulleiter;
 - (c) einem Elternvertreter der Schulkonferenz;
 - (d) einem Lehrervertreter der Schulkonferenz.
- (3) Der Beirat ist vom Vorstand in allen wichtigen Fragen zu hören, insbesondere, wenn eigenverantwortliche Veranstaltungen durchgeführt werden oder im Einzelfall über Beträge des Vereinsvermögens verfügt wird, die einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag überschreiten.
- (4) Der erweiterte Vorstand beschließt über die förderungswürdigen Projekte, wobei seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst werden.
- (5) Die Vereinsmitgliedschaft ist für die Beiräte nicht erforderlich. Ein Beirat ohne Mitgliedschaft hat keine weiteren Rechte oder Pflichten der Mitglieder.
- (6) Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit der Beendigung der Funktion nach (2).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand in Textform, in der Regel per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen; auf rechtzeitigen Wunsch des Mitglieds oder bei Mitgliedern ohne E-Mail-Adresse erfolgt die Einladung brieflich. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 Vereinsmitgliedern hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung
 - b) Bestellung der beiden Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Vorstands- und Kassenbericht
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

§ 11 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation des Vereins. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB.
- (2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen ausschließlich an den jeweiligen Schulträger der Grundschule Kirchzarten, der es unmittelbar und ausschließlich bisherigen Vereinszwecken zuführen muss.
- (3) Existiert die Schule nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt muss der Vorstand herbeiführen.

Geändert am 20. Dezember 2002 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 2002, und am 17. Oktober 2012 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom selben Tage.